



Ministerium für Schule, Jugend und Kinder  
des Landes Nordrhein-Westfalen

# **Praxisphasen in den Lehramtsstudiengängen**

## **Rahmenvorgaben**

Mit dem Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an Schulen (LABG) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO) sind die Grundlagen für eine Reform der Lehrerausbildung an den Hochschulen gelegt. Dabei ist der Professionsbezug durch die neue Gestaltung der Praxisphasen gezielt gestärkt worden. Die Praxisphasen ermöglichen theoriegeleitete Erfahrungen im Handlungsfeld Schule. Dadurch werden die grundlegenden Aufgaben des Lehrerberufs bereits zu einer zentralen Leitlinie des Studiums.

In den Praxisphasen sind Wissenschaft und Praxis durch geeignete Lehr- und Lernarrangements sinnvoll aufeinander zu beziehen. Praktika in der Schule sind mit universitären Lehrangeboten so zu verknüpfen, dass sie systematisch vorbereitet und ausgewertet und die daraus resultierenden Erkenntnisse in den weiteren Studienverlauf integriert werden können. Die Praxisphasen dienen auch dazu, die Studierenden anzuregen, ihr weiteres Studium zu akzentuieren und ihr Rollenverständnis und ihre Berufsperspektive zu reflektieren.

Die Gestaltung der Praxisphasen liegt in der Verantwortung der Hochschulen und ist Teil ihres Auftrags, die Qualität der Lehrerausbildung zu sichern und weiterzuentwickeln. In die Evaluation der Lehrerausbildung sind deshalb auch die Praxisstudien mit einzubeziehen.

## **1. Forschendes Lernen in den Praxisphasen**

Die Studierenden sollen auch in den Praxisphasen die grundlegenden beruflichen Kompetenzen, die im Studium vermittelt werden<sup>1</sup>, durch Formen forschenden Lernens erwerben. Im Handlungsfeld Schule beschreibt forschendes Lernen einen Lernprozess, der im forschungsorientierten Zusammenspiel von Theorie und Praxis theoriegeleitete Erfahrungen ermöglicht. Damit sind die Praxisphasen wissenschaftsorientierte Ausbildungselemente und legen zugleich Grundlagen für professionsorientiertes Können.

Als theoriegeleitetes Lernen erfordert forschendes Lernen geeignete Bezugsdisziplinen. Dies sind insbesondere die Erziehungswissenschaft und die Fachdidaktiken. Aus diesen Disziplinen sind Konzepte und Theorieansätze auszuwählen, die im Rahmen von schulpraktischen Aufgabenstellungen und Projekten auf ihre Möglichkeiten und Grenzen zur Wahrnehmung, Beurteilung und Bewältigung zentraler Aufgaben des Lehrerberufs befragt werden können. Geeignete fachwissenschaftliche Fragestellungen sollen dabei einbezogen werden.

---

<sup>1</sup> vgl. auch Abschnitt 2 der Rahmenvorgaben für die Entwicklung von Kerncurricula

## 2. Standards für Praxisphasen

Praxisphasen sind an den folgenden Standards<sup>2</sup> zu orientieren:

Die Studierenden sollen befähigt werden,

- wissenschaftliche Inhalte auf Situationen und Prozesse schulischer Praxis zu beziehen,
- Differenzen zwischen wissenschaftlicher Erkenntnis und praktischem Handeln zu reflektieren,
- die Bedeutung von Theorien für pädagogische und didaktische Entscheidungen einzuschätzen,
- erste Erfahrungen aus der Perspektive der Lehrertätigkeit zu gewinnen und daraus Fragen und Explorationsaufgaben zu entwickeln,
- fachlichen Unterricht - unter Verwendung geeigneter Medien oder Informations- und Kommunikationstechnologien – bei Beachtung von Alternativen exemplarisch zu planen, zu erproben und zu reflektieren.

Um diese Standards zu erreichen, müssen sich die Studierenden ein einschlägiges Repertoire wissenschaftlicher Verfahren aneignen, d.h. quantitative und qualitative Methoden der Unterrichts- und Schulforschung, die sie zur Entwicklung, Durchführung und Auswertung von Beobachtungs- und Erkundungsvorhaben benötigen.

Hierzu gehört:

- im Bereich des *Wahrnehmens*: Lernsituationen und Lernvorgänge unter bestimmten Kriterien und Fragestellungen erfassen, dokumentieren und darstellen können;
- im Bereich des *Urteilens*: pädagogische und didaktische Maßnahmen bewerten und Lehrer-Schüler-Interaktionen auf ihre Bedingungen, Implikationen und Folgen hin analysieren können (z. B. hermeneutische Verfahren der Interpretation von Textdokumentationen und Tonbandmitschnitten);

---

<sup>2</sup> Vgl. auch Abschnitt 3.4 der Rahmenvorgaben für die Entwicklung von Kerncurricula

- im Bereich des *Handelns*: fremdes oder eigenes pädagogisches Handeln in kollegialen Auswertungsgesprächen unter Nutzung von Beratungsstrategien erörtern können (z. B. kommunikative Verfahren der Auswertung von Fallgeschichten und Videoaufnahmen).

Die den Praxisphasen zugeordneten Lehrveranstaltungen sollten so gestaltet sein, dass die Studierenden durch Beobachtungs- und Erkundungsaufgaben exemplarisch ermitteln können, wie in der konkreten Situation die folgenden pädagogischen Aufgabenfelder gestaltet werden:

- Gestaltung von Bildungs- und Erziehungsprozessen im Zusammenhang mit personal-interaktionalen und gesellschaftlichen Bedingungen und ethischen Grundsätzen;
- Förderung von Entwicklung und Lernen unter Beachtung soziologischer und psychologischer Voraussetzungen;
- Analyse, Planung, Gestaltung und Auswertung von Lehr-/Lernprozessen unter Berücksichtigung von Zielen, Inhalten, Methoden und Medien sowie deren lehr- und lernorganisatorischen Bedingungen;
- Durchführung und Reflexion von Bewertungs-, Beurteilungs- und Beratungsprozessen auf der Grundlage diagnostischer, kommunikativer und evaluativer Verfahren;
- Maßnahmen zur Schulentwicklung im Kontext gesellschaftlicher Veränderungen.

In allen Aufgabenfeldern sind geeignete schulformspezifische Differenzierungen mit zu bedenken.

### **3. Struktur der Praxisphasen**

Die Form der Praxisphasen, ihr Umfang und ihre Einbindung in das Lehramtsstudium sind generell in der LPO geregelt (s. Anhang). Darüber hinaus gelten die folgenden Bestimmungen, die bei der Gestaltung zu berücksichtigen sind:

### **3.1 Orientierungspraktikum**

Das Orientierungspraktikum soll im ersten Studienjahr stattfinden. Es trägt zu einer Überprüfung der Berufswahlentscheidung bei und dient darüber hinaus einer Einführung in forschendes Lernen. Studierende sollen in die Lage versetzt werden, anhand von erziehungswissenschaftlich fundierten Beobachtungskriterien schulpraktische Erfahrungen zu gewinnen und zu reflektieren. In den begleitenden Lehrveranstaltungen sind deshalb im Rahmen eines spezifischen Themenangebots Aufgabenstellungen für das Praktikum in der Schule zu entwickeln, die sich auf Fragestellungen in zentralen Bereichen des Berufsfeldes Schule beziehen. Die begleitenden Lehrveranstaltungen stehen in der Verantwortung der Erziehungswissenschaft. Hierfür sollen die Hochschulen 2 - 4 SWS vorsehen.

### **3.2 Praktika im Hauptstudium**

Die Praktika im Hauptstudium dienen der Umsetzung forschenden Lernens. Sie sind in ein Veranstaltungsmodul einzubetten, an dem die Erziehungswissenschaft, beide Fachdidaktiken und die Fachwissenschaften beteiligt werden können. Anzustreben ist die Beteiligung mehrerer Disziplinen an dem Modul. Dabei soll sichergestellt werden, dass das Modul geeignete Veranstaltungen zur Vorbereitung und Auswertung schulpraktischer Aufgabenstellungen und Projekte beinhaltet. Für das Modul sollen 6 - 10 SWS vorgesehen werden. Für die Konstruktion des Moduls sind folgende Varianten möglich:

- (1) Das Modul wird als eigenständiges Modul konzipiert.
- (2) Das Modul setzt sich aus Elementen anderer Module zusammen. In den Studienordnungen ist begründet auszuweisen, welche Veranstaltungen als Bestandteile dieses Praxismoduls gelten sollen.

Die Aufenthalte an den Schulen können sowohl geblockt in der vorlesungsfreien Zeit als auch semesterbegleitend gestaltet werden. Je nach inhaltlicher Ausrichtung des Moduls kann die zur Verfügung stehende Zeit in den Schulen gegebenenfalls auf mehrere Disziplinen aufgeteilt werden. Dies ermöglicht, unterschiedliche Aufgaben bzw. Projekte durchzuführen. In allen Fällen sind eindeutige Regelungen für die Vergabe des Leistungsnachweises zu den Praktika zu treffen.

Praxisphasen sollen nicht nur auf das Handlungsfeld Schule bezogen sein, sondern auch Einblicke ermöglichen in den außerschulischen Bereich der Kinder- und Jugendarbeit an Schnittstellen zur Schule, d.h. unter Beachtung ihrer Beziehungen zu schulischen Aufgaben. Integrative Verbindungen von schulischen und außerschulischen Praxisanteilen sind möglich. Abhängig von der Verteilung der zur Verfügung stehenden

12 SWS auf alle Praxisphasen können die außerschulischen Praxisanteile auch mit einer Begleitveranstaltung verknüpft werden. Alternativ besteht die Möglichkeit, ein Veranstaltungsmodul für Praxisphasen im Hauptstudium zu konzipieren, in dem begleitende Lehrangebote für schulische und außerschulische Praxisanteile integriert sind.

Geeignete außerschulische Praxisfelder sind z.B. schulische Nachbareinrichtungen, sozialpädagogische oder kirchliche Einrichtungen, Bereiche betrieblicher Ausbildung oder Erziehungs- und Bildungseinrichtungen im Ausland.

Für die Praktika im Hauptstudium wird ein zeitlicher Umfang von 10 Wochen empfohlen einschließlich außerschulischer Praxisanteile im Umfang von mindestens 2 Wochen.

#### **4. Organisatorische Umsetzung der Praxisphasen**

Die standortspezifischen Konzepte zu den Praxisphasen entwickeln die Hochschulen unter Beteiligung der Fachbereiche und der Zentren für Lehrerbildung und stellen sie in Studienordnungen und Praktikumsordnungen dar. Zur Erarbeitung der Konzepte sind mit den beteiligten Disziplinen Vereinbarungen zu treffen, die insbesondere die folgenden Punkte betreffen:

- (1) Für das Orientierungspraktikum gilt es, die zeitliche Dauer, die möglichen Formen des Praktikums sowie Umfang und Anzahl der begleitenden Lehrveranstaltungen aus dem Bereich des erziehungswissenschaftlichen Studiums festzulegen.
- (2) Für die Praktika im Hauptstudium sind Regelungen hinsichtlich des Umfangs und der Struktur des begleitenden Veranstaltungsmoduls sowie der Einbeziehung der an diesem Modul beteiligten Disziplinen zu finden und Verantwortlichkeiten für die Vor- und Nachbereitung theoriegeleiteter Aufgabenstellungen, die während der Praxisaufenthalte durchzuführen sind, festzulegen. Weiterhin sind Übereinkünfte notwendig zum zeitlichen Umfang sowie zur zeitlichen Gliederung der Praxisaufenthalte in den Schulen, zur Art der Praktika und zu den Zuständigkeiten für einzelne Praxisanteile. Ebenfalls zu klären sind die Bedingungen für die Vergabe des Leistungsnachweises. Für die außerschulischen Praxisanteile ist es erforderlich, die zentrale Verantwortlichkeit und die zeitliche Dauer festzulegen sowie geeignete Erkundungsorte auszuwählen.
- (3) Die Anerkennung von in anderen Studienzusammenhängen absolvierten Praktika ist in Studienordnungen oder Praktikumsordnungen zu regeln.

Für alle Praxisphasen sind darüber hinaus die Zuständigkeiten für die organisatorische und inhaltliche Durchführung einschließlich der Bereitstellung von Praktikumsplätzen zu bestimmen. Die Zentren für Lehrerbildung sowie die Praktikumsbüros übernehmen hierbei eine initiiierende, unterstützende und koordinierende Funktion.

Die Praxisphasen sollen kontinuierlich evaluiert werden. Die mit der Evaluation verbundene Qualitätsentwicklung soll durch einen kontinuierlichen Qualitätsdialog unterstützt werden, in den die Schulen und die Studienseminare eingebunden sind. Dieser Dialog verdeutlicht und konkretisiert das gemeinsame Interesse der beteiligten Institutionen an einer professionsorientierten und praxisnahen Lehrerausbildung an den Hochschulen.

## Anhang

### **Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 (Auszug)**

(GV. NRW. S. 182, BASS 20 – 02 Nr. 11)

#### **§ 10**

#### **Praxisphasen**

(1) In den Praxisphasen werden theoretische Studien und schulpraktische Erfahrungen in verschiedenen Schulformen systematisch miteinander verknüpft (§ 2 Abs. 4 LABG). Die Studierenden sollen die Berufsrealität der Lehrerinnen und Lehrer auf der Grundlage wissenschaftlicher Theorieansätze verstehen lernen und durch Erfahrungen in der Schule Schwerpunkte für das Studium setzen. Die Praxisphasen haben einen Gesamtumfang von mindestens 14 Wochen.

(2) Die Praxisphasen sollen vorrangig mit erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt zwölf Semesterwochenstunden verbunden werden. Themen und Fragestellungen sollen sich auf die Aufgaben des Berufs beziehen.

(3) Das Orientierungspraktikum soll im ersten Studienjahr absolviert werden. Es wird erziehungswissenschaftlich begleitet. Die Dauer beträgt mindestens vier Wochen. Das Orientierungspraktikum dient der Erkundung des Arbeitsfeldes Schule sowie der Überprüfung der Berufsentscheidung. Gestaltung und Durchführung des Orientierungspraktikums liegen in der Verantwortung des für Erziehungswissenschaft zuständigen Fachbereichs. Bei der Meldung zur Zwischenprüfung in Erziehungswissenschaft ist eine Bescheinigung über die Teilnahme vorzulegen.

(4) Weitere Praktika sind während des Hauptstudiums durchzuführen. Sie sind auf die Analyse und die Reflexion grundlegender Aufgaben der Schule auszurichten. Sie sollen auch Einblicke in den außerschulischen Bereich der Kinder- und Jugendarbeit an den Schnittstellen zur Schule ermöglichen. Die Gesamtdauer dieser Praktika beträgt mindestens zehn Wochen. Für die Praktika sind in einem vorrangig erziehungswissenschaftlich oder fachdidaktisch ausgerichteten Modul unter Beteiligung der Fachwissenschaftlichen Themenstellungen und Verfahrensweisen für Studien- und Unterrichtsprojekte



in Schulen zu entwickeln. Die Praktika werden durch einen Leistungsnachweis vorrangig in Fachdidaktik oder Erziehungswissenschaft abgeschlossen. Die beteiligten Fachbereiche legen die Bedingungen für die Vergabe des Leistungsnachweises fest.

(5) Das Ministerium erlässt zur Gestaltung der Praxisphasen Rahmenvorgaben.

## **§ 11**

### **Organisation der Praxisphasen**

(1) Die Hochschulen sind für Organisation, Planung, Durchführung und Auswertung der Praxisphasen zuständig. Sie entwickeln unter Beteiligung der Fachbereiche und der Zentren für Lehrerbildung standortspezifische Formen. Die Hochschulen legen die näheren Bestimmungen in den Studien- und Praktikumsordnungen fest.

(2) Die Hochschulen sollen mit Blick auf die internationale Kooperation die Teilnahme an Praktika in Schulen des Auslandes, insbesondere in den Ländern der Partneruniversitäten, fördern.

(3) Die Hochschulen organisieren unter Beteiligung der Fachbereiche und der Zentren für Lehrerbildung sowie im Einvernehmen mit den Schulaufsichtsbehörden die Zusammenarbeit mit den Schulen und gegebenenfalls den Studienseminaren. Das Ministerium erlässt die näheren Bestimmungen.